



Brüssel, 17. August 2020
REV2 – ersetzt die Mitteilung
(REV1) vom 4. Juni 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER DURCHSETZUNG DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS DURCH DIE ZOLLBEHÖRDEN

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.³

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁴, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch die nach Ende des Übergangszeitraums in Nordirland anwendbaren Vorschriften erläutert (unten Teil B).

Empfehlung:

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁴ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Auswirkungen Rechnung zu tragen, wird den Akteuren insbesondere empfohlen,

- sorgfältig zu prüfen, wo Unionsanträge auf ein Tätigwerden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 einzureichen sind;
- zu prüfen, ob es nach Ablauf des Übergangszeitraums erforderlich ist, nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs Schutz durch die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs zu erlangen.

Hinweis:

Diese Mitteilung betrifft nicht

- spezifische Rechte des geistigen Eigentums in der EU;
- die EU-Vorschriften über die Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums⁵;
- EU-Vorschriften über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen (europäisches internationales Privatrecht).

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.⁶

Außerdem wird auf die allgemeinere Mitteilung über Verbote und Beschränkungen, u. a. im Hinblick auf Einfuhr-/Ausfuhr genehmigungen, hingewiesen.

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden⁷, nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen:

Die Zollbehörden der EU werden bei Warenbeförderungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich die in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 vorgesehenen Kontrollen durchführen müssen.

Nach Kapitel II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 kann ein Antragsteller bei der zuständigen Zolldienststelle einen Unionsantrag auf Tätigwerden der Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats und eines oder mehrerer anderer

⁵ Es sei daran erinnert, dass die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 nicht für illegalen Parallelhandel und Mengenüberschreitungen gilt (siehe Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013).

⁶ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

⁷ ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15.

Mitgliedstaaten im Hinblick auf Waren stellen, die im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen.

Im Falle eines Unionsantrags, dem die zuständige Zolldienststelle gemäß Kapitel II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 stattgegeben hat, wird diese Entscheidung in allen Mitgliedstaaten, in denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wurde, wirksam (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 608/2013).

- Stellung von Unionsanträgen: Nach Ablauf des Übergangszeitraums können Unionsanträge nicht mehr bei der zuständigen Zolldienststelle des Vereinigten Königreichs eingereicht werden.

Unionsanträge, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in einem anderen Mitgliedstaat der EU als dem Vereinigten Königreich gestellt wurden, bleiben in der Europäischen Union nach Ablauf des Übergangszeitraums gültig, auch wenn die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs zu den Zollbehörden gehören, bei denen ein Tätigwerden beantragt wurde. Der betreffende Antrag gilt jedoch nicht mehr im Vereinigten Königreich. Wurde ein Unionsantrag in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vereinigten Königreich gestellt und mit diesem Antrag nur ein Tätigwerden der Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats und der Zollbehörden des Vereinigten Königreichs beantragt, so bleibt der betreffende Antrag als nationaler Antrag für den Mitgliedstaat gültig, in dem er gestellt wurde.

- Entscheidungen, durch die Unionsanträgen stattgegeben wurde: Entscheidungen über die Stattgabe von Unionsanträgen, die die zuständige Zolldienststelle des Vereinigten Königreichs erlassen hat, sind nach Ablauf des Übergangszeitraums in der EU nicht mehr gültig. Inhaber einer solchen Entscheidung müssen einen neuen Unionsantrag in einem der EU-Mitgliedstaaten stellen, um eine Entscheidung über die Stattgabe eines Antrags für den/die zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgewählten Mitgliedstaat(en) zu erwirken.

Entscheidungen über die Stattgabe von Unionsanträgen, die in einem der EU-Mitgliedstaaten erlassen wurden, bleiben nach Ablauf des Übergangszeitraums in der Europäischen Union gültig, auch wenn die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs zu den Zollbehörden gehören, bei denen ein Tätigwerden beantragt wurde. Wurde in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vereinigten Königreich einem Unionsantrag, mit dem nur ein Tätigwerden der Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats und der Zollbehörden des Vereinigten Königreichs beantragt wurde, stattgegeben, so bleibt die betreffende Entscheidung für den Mitgliedstaat gültig, in dem sie erlassen wurde.

B. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.⁸ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der

⁸ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.⁹

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.¹⁰

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gilt die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland¹¹, und zwar für

- Rechte des geistigen Eigentums, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs in Nordirland geschützt sind,¹² und
- EU-Rechte des geistigen Eigentums, die nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland in Nordirland geschützt sind,¹³ d. h.
 - geschützte geografische Angaben oder geschützte Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012¹⁴,
 - geografische Angaben für Spirituosen gemäß der Verordnung (EU) 2019/787¹⁵,

⁹ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁰ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹¹ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 45 des genannten Protokolls.

¹² Es sei daran erinnert, dass gemäß Artikel 54 des Austrittsabkommens bestimmte Rechte des geistigen Eigentums, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU eingetragen oder gewährt wurden, nach Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich durchsetzbare Rechte des geistigen Eigentums bleiben. Dies bedeutet beispielsweise, dass der Inhaber einer vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU eingetragenen oder gewährten Unionsmarke nach Ablauf des Übergangszeitraums Inhaber zweier identischer Handelsmarken ist, und zwar einer in den 27 Mitgliedstaaten gültigen, in der EU geschützten und durchsetzbaren Unionsmarke und einer im Vereinigten Königreich geschützten und durchsetzbaren nationalen Handelsmarke des Vereinigten Königreichs.

¹³ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 45 des genannten Protokolls.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1).

- geografische Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 251/2014¹⁶,
- Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben für Wein gemäß Teil II Titel II Kapitel I Abschnitte 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013¹⁷.

Allerdings ist gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland die Möglichkeit ausgeschlossen, dass sich das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt¹⁸;
- auf die Anerkennung von Bewertungen beruft, die durch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland vorgenommen wurden¹⁹. Bewertungen, die durch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland vorgenommen wurden, sind jedoch in Nordirland gültig.²⁰

Im Einzelnen bedeutet dies unter anderem:

- Eine Entscheidung über die Stattgabe eines Antrags in Bezug auf Nordirland, die von der zuständigen Zolldienststelle des Vereinigten Königreichs erlassen wurde, ist in der EU nicht gültig;
- eine Entscheidung über die Stattgabe eines Antrags in Bezug auf Nordirland, die von der zuständigen Zolldienststelle des Vereinigten Königreichs erlassen wurde, *ist* im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland hinsichtlich EU-Rechten des geistigen Eigentums, die nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland in Nordirland geschützt sind, gültig;
- eine Entscheidung über die Stattgabe eines Unionsantrags, die von der zuständigen Zolldienststelle eines Mitgliedstaats erlassen wurde, kann hinsichtlich EU-Rechten des geistigen Eigentums, die nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland in Nordirland geschützt sind, das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland einschließen.

Auf der Website der Kommission zum Thema Steuern und Zollunion (https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-controls/counterfeit-piracy-other-ipr-violations/defend-your-rights_de) sind allgemeine Informationen über die

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14).

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

¹⁸ Wenn ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich ist, wird diese(r) im Rahmen der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe stattfinden.

¹⁹ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁰ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Vorschriften zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Steuern und Zollunion